

INFORMATION ÜBER BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE (SVHC)

REACH Compliance

Die EG - Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz REACH genannt ist am 01.06.2007 in Kraft getreten.

MONTFORT Kunststofftechnik ist als Hersteller von Erzeugnissen im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“. Bei den in Erzeugnissen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffen dürfen wir darauf vertrauen, dass die Produkte durch die Vorlieferanten von MONTFORT Kunststofftechnik nach den Vorschriften von REACH hergestellt wurden und die REACH-Prozedur durchlaufen haben.

Informationspflicht über SVHC in Erzeugnissen

Weiterhin unterliegen wir nach Art. 33 der REACH-Verordnung einer Informationspflicht gegenüber unseren Kunden, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC) in einer Massenkonzentration von >0,1 % enthalten ist (<http://www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>).

Hiermit bestätigen wir, dass:

- in unseren Erzeugnissen keine Substanz der Kandidatenliste in Mengen >0,1 % enthalten ist.
- wir mit unseren Lieferanten in engem Kontakt stehen und unverzüglich mitteilen werden, falls ein Rohstoff unserer Erzeugnisse in die Kandidatenliste aufgenommen werden sollte.
- keine Gefahrenstoffe im Sinne der Richtlinie 2011/65/EU und der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 (RoHS) enthalten sind.

Koblach, am 24.08.2020



Semih Corbaci

COO und Qualitätsmanagement